

DAS EU-BIO-RECHT



Science Days
HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Das EU-Bio-Recht

Alle EU-Bürger:innen können auf verschiedenen Ebenen die EU-Bio-VO mitgestalten, egal ob Landwirt:in, Konsument:in oder Bio-Skeptiker:in! Alle haben in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die nationalen Vertreter im Ministerrat der europäischen Union zu wählen! Gemeinsam mit der Europäischen Kommission gestalten diese beiden Institutionen maßgebend das EU-Recht! Gleichzeitig kann jede EU-Bürgerin auch in öffentlichen Anhörungen ihre Meinung zu Rechtsvorschlägen kundtun. Wer diese Instrumentarien nicht nutzt, darf auch über Brüssel nicht meckern!

Obwohl zahlreiche Anforderungen der Europäischen Bio-Verordnung als anspruchsvoll eingestuft werden können, sollten sie trotzdem nur als Minimumkriterium verstanden werden. Es steht jede:r Landwirt:in/Unternehmer:in frei mehr zu machen, weniger geht jedenfalls nicht!

Europäische Gesetzgebung

In der Europäischen Rechtsgebung sind 3 maßgebende EU-Institutionen beteiligt: Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Ministerrat der Europäischen Union.

Europäische Kommission: Die Kommission schlägt Rechtsvorschriften vor, die den Zielen der EU-Verträge entsprechen. Sie ermutigt Unternehmen sowie Bürger:innen, sich am Rechtsetzungsprozess zu beteiligen, und gewährleistet, dass die Rechtsvorschriften korrekt umgesetzt, bewertet und bei Bedarf aktualisiert werden. Die EU kann nur in den Bereichen tätig werden, in denen ihre Mitgliedsländer sie Kraft der EU-Verträge dazu ermächtigt haben. In den Verträgen ist festgelegt, wer in welchen Bereichen Rechtsvorschriften erlassen kann.

Europäische Parlament: Die Bürger:innen wählen ihre Abgeordneten direkt für eine Amtszeit von fünf Jahren. Das Europäische Parlament ist das größte multinationale Parlament der Welt. Seit der ersten Direktwahl im Jahr 1979 hat das Europäische Parlament seine Kompetenzen Zug um Zug ausgebaut. Heute beschließt das Parlament zusammen mit dem Ministerrat Gesetze, die in allen Mitgliedstaaten der EU gültig sind und die unser tägliches Leben betreffen. Das Europäische Parlament repräsentiert die Interessen der EU-Bürger:innen.

Der Ministerrat der Europäischen Union: Im Rat der Europäischen Union sind die Regierungen der Mitgliedsstaaten vertreten. Er wird Ministerrat genannt, weil sich Minister aus den 27 EU-Ländern in Brüssel oder Luxemburg versammeln. Der Ministerrat vertritt die nationalen Interessen der Mitgliedsstaaten.

Der Rat der Europäischen Union wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig. Jeweils ein:e Minister:in aus jedem EU-Land nimmt an der Tagung des Ministerrates teil. Je nachdem, aus welchem Sachbereich Entscheidungen anstehen, ist auch die Zusammensetzung des Rates eine andere. Insgesamt gibt es zehn verschiedene Zusammensetzungen des Rates (z.B. Ministerrat für Landwirtschaft & Fischerei). Beachten muss man aber, dass der Rat trotz dieser Vielfalt nur ein einziges Organ ist!

Unterschiedliche Rechtsformen in der EU

EU-Verträge: Die Verträge regeln die Ziele der Europäischen Union, die Aufgaben ihrer Institutionen, die Entscheidungsfindung sowie das Verhältnis zwischen der EU und ihren Mitgliedsländern. Die Verträge werden von allen EU-Ländern ausgehandelt und von ihren Parlamenten ratifiziert, in manchen Fällen im Anschluss an ein Referendum.

Verordnungen: Verordnungen sind Rechtsakte, die bei Inkrafttreten automatisch und in einheitlicher Weise in allen EU-Ländern gelten, ohne dass sie in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen (siehe EU-Bio-VO).

Richtlinien: Richtlinien geben den EU-Ländern ein bestimmtes Ziel vor, stellen ihnen jedoch frei, wie sie dieses verwirklichen. Die Länder müssen die zum Erreichen der Zielvorgabe

erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen treffen (d. h. die Richtlinie in nationales Recht „umsetzen“).

Beschlüsse: Beschlüsse sind verbindliche Rechtsakte, die für ein oder mehrere EU-Länder, Unternehmen oder Einzelpersonen gelten. Die betroffene Partei muss davon in Kenntnis gesetzt werden, und der Beschluss wird durch diese Bekanntgabe wirksam.

Die EU-Bio-Verordnung

Die neue Bio VO (EU) Nr. 2018/848 gliedert sich in einen Basisrechtsakt, der die Rahmenbedingungen für die Europäische Bio-Gesetzgebung bildet und weiteren Durchführungs-Verordnungen und Delegierte Verordnungen, die technische Details der Biologischen Produktion regeln.

So wird in der Basisverordnung genau geregelt, welche Tätigkeiten und Produktgruppen im Anwendungsbereich der Verordnung liegen und somit auch einer Kontroll- und Zertifizierungspflicht unterliegen.

Folgende Produktkategorien werden durch die VO abgedeckt:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,
- b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- c) Futtermittel

Die VO gilt für alle Unternehmen, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von den oben genannten Produktkategorien tätig sind. Neben den Vorschriften für die biologische Produktion beinhaltet die VO ebenso Vorschriften für die Kennzeichnung biologischer Produkte, die Anforderungen an das Kontrollsystem und das Berichts- und Dokumentationswesen (für Mitgliedsstaaten, Kontrollstellen, Unternehmer, Drittländer, ...), Beschreibungen der unterschiedlichen Systeme für den Import von Bio-Waren aus Drittländern in die EU, die Formatvorlagen für Bio-Zertifikate und vieles mehr!

Hinsichtlich der Produktionsvorschriften wird in allgemeine und detaillierte Produktionsvorschriften unterschieden. Allgemein gilt, dass in der Regel ein Betrieb einheitlich biologisch bewirtschaftet werden muss, dass nur erlaubte Stoffe und Substanzen eingesetzt werden dürfen, ein Verbot für GVO besteht oder dass das Klonen von Tieren verboten ist. Detaillierte Vorschriften zu einzelnen Themen finden sich in den jeweiligen Durchführungs- bzw. delegierten Rechtsakten. So werden zum Beispiel in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/464 detaillierte Anforderungen für die tierische Produktion in den Bereichen Herkunft, Ernährung, Unterbringung, Haltungspraktiken, Gesundheit und Tierschutz festgelegt.